

Entlassung aus dem Grundwehrdienst eine Tätigkeit in einem bergbaulichen Betrieb aufgenommen haben, zählt die Zeit des Grundwehrdienstes für die Rentenberechnung als Beschäftigungszeit im bergbaulichen Betrieb.

(3) Als Verdienst bzw. Einkommen ist zum Zwecke der Rentenberechnung (mit Ausnahme für Unfallrentenberechnung) für die Zeit des Grundwehrdienstes der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst bzw. das beitragspflichtige Einkommen, berechnet nach dem letzten Kalenderjahr vor der Einberufung, zugrunde zu legen.

(4) Wurden vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine beitragspflichtigen Einkünfte erzielt, so ist für die Rentenberechnung (mit Ausnahme für die Unfallrentenberechnung) der doppelte Wehrsold entsprechend dem erreichten Dienstgrad bei der Beendigung des Grundwehrdienstes zugrunde zu legen. Die gleiche Regelung gilt sinngemäß, wenn der Verdienst bzw. das Einkommen vor der Einberufung zum Grundwehrdienst niedriger als der doppelte Wehrsold war.

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### § 4

(1) Krankengeld, Haus- und Taschengeld sowie Lohnausgleich werden für Arbeiter und Angestellte von dem Arbeitstag an gezahlt, der auf den Entlassungstag folgt.

(2) Krankengeld, Haus- und Taschengeld für die bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versicherten Bürger, die vor ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst Anspruch auf diese Leistungen hatten, werden nach den für die jeweiligen Versicherten geltenden gesetzlichen Bestimmungen frühestens von dem Kalendertag an gezahlt, der auf den Entlassungstag folgt.

(3) Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld besteht für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreise auch dann, wenn die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingetreten ist und innerhalb dieser Zeit noch keine Tätigkeit wieder aufgenommen wurde.

##### § 5

(1) Krankengeld, Haus- und Taschengeld für Arbeiter und Angestellte werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) berechnet.

(2) Sind Lohnveränderungen gemäß § 40 der SVO während der Dauer des Grundwehrdienstes wirksam geworden, so ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung unter Berücksichtigung dieser Veränderungen neu zu berechnen.

(3) Der Lohnausgleich wird nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) nach dem Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung berechnet.

(4) Haben sich zum Zeitpunkt der Beendigung des Grundwehrdienstes Veränderungen in der Lohnsteuerklasse, der Steuerermäßigung oder steuerfreier Beträge gegenüber dem Monat vor der Einberufung ergeben, so ist der Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjah-

res vor der Einberufung unter Berücksichtigung dieser Veränderungen neu zu berechnen. Das gleiche gilt bei der Durchführung beschlossener Lohnveränderungen gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.

(5) Wehrpflichtige, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine beitragspflichtigen Einkünfte zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten hatten, weil noch keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, z. B. ehemalige Oberschüler, die unmittelbar nach Beendigung der Oberschule zum Grundwehrdienst einberufen wurden, erhalten von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn sie bei Beendigung des Grundwehrdienstes vorübergehend arbeitsunfähig krank sind, Krankengeld in Höhe des Wehrsoldes bzw. wenn die Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer Dienstbeschädigung besteht, Krankengeld in Höhe des doppelten Wehrsoldes entsprechend dem erreichten Dienstgrad bei der Entlassung. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

##### § 6

(1) Nehmen Arbeiter oder Angestellte nach Beendigung des Grundwehrdienstes ihre Arbeit wieder auf, so ist bei einer Ausgleichszahlung der Durchschnittsverdienst nach dem von der Wiederaufnahme der Arbeit bis zur Ausgleichszahlung abgerechneten Arbeitsverdienst zu berechnen. Die gleiche Regelung gilt für die Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes als Grundlage für die Berechnung der kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung und die Bestimmungen der SVO.

(2) Die Regelung des Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Berechnung von kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach Beendigung des Grundwehrdienstes.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### § 7

(1) Die Berechnung der Unfallrenten erfolgt nach dem beitragspflichtigen Verdienst bzw. beitragspflichtigen Einkommen der letzten 12 Monate vor der Einberufung zum Grundwehrdienst. Wurde in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung das Lehrverhältnis beendet, so erfolgt die Berechnung der Unfallrente auf der Grundlage des nach Beendigung des Lehrverhältnisses erzielten beitragspflichtigen Verdienstes.

(2) Bestand vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine Versicherungspflicht, weil noch keine Tätigkeit ausgeübt wurde, z. B. bei Oberschülern, so erfolgt die Berechnung der Unfallrente auf der Grundlage des Verdienstes, den der Wehrpflichtige nach Beendigung seiner Berufsausbildung erzielen würde, höchstens jedoch nach einem monatlichen Verdienst von 600 DM.

(3) Bestand vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine Versicherungspflicht, weil die Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht unterlag, wird von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die Unfallrente nach dem Einkommen eines gleichartig Tätigen, jedoch höchstens nach einem Jahreseinkommen von 7200 DM festgesetzt.